



PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

Die Änderungen/Ergänzungen gelten für alle farbig dargestellten Bereiche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Neue Baugrenzen
- Entfallende Baugrenzen
- Unveränderte Baugrenzen

Verkehrsflächen

- Private Straßenflächen
- Bestehender Forstweg

Grünflächen

- Private Grünflächen
- Flächen für Stellplätze

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Privater Waldsaum

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Ausgleichsfläche gemäß § 1a BauGB
Neu zu pflanzender Waldmantel gemäß text. Festsetzung zu Pkt. C.1)
(= Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Deckblatt Nr. 12)
- Erhalt Laubmischwald gem. textl. Festsetzung zu Pkt. D.
- Ansaat artenreiche Säume gem. textl. Festsetzung zu Pkt. E.
- Neu zu pflanzende Laubbäume
- Neu zu pflanzende Laubgehölze

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Bestehende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des Änderungsbereiches
- Baumfallbereich
- Umgrenzungen von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- bestehende Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- entfallende Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien mit Höhenangaben ü.NN
- Flurstücksnummern

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH §13 BAUGB

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Haupt- u. Finanzausschuss der Stadt Hauzenberg hat in der Sitzung vom 25.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „GI Jahrdorf“ mittels Deckblatt Nr. 12 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c wird nicht angewendet.

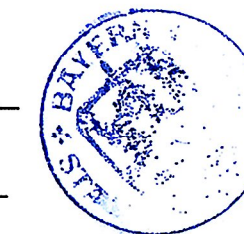
Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme vom 14.10.2020 - 13.11.2020 gegeben.
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme vom 07.09.2020 - 15.10.2020 gegeben.

Der Bauausschuss der Stadt Hauzenberg hat in seiner Sitzung v. 08.12.2020 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 03.02.2021 - 05.03.2021 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; Den betroffenen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneute Gelegenheit zur Stellungnahme vom 21.01.2021 - 16.02.2021 gegeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Hauzenberg am 15.11.2021 das Deckblatt Nr. 12 zum Bebauungsplan „GI Jahrdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.11.2021 als Satzung beschlossen.

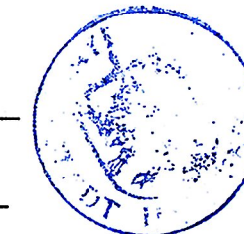
Hauzenberg, den 23. NOV. 2021

Bürgermeister/in Donaubauer
1. Bürgermeisterin



Ausgefertigt:
Hauzenberg, den 23. NOV. 2021

Bürgermeister/in Donaubauer
1. Bürgermeisterin

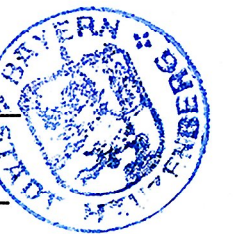


Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich am 07.12.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

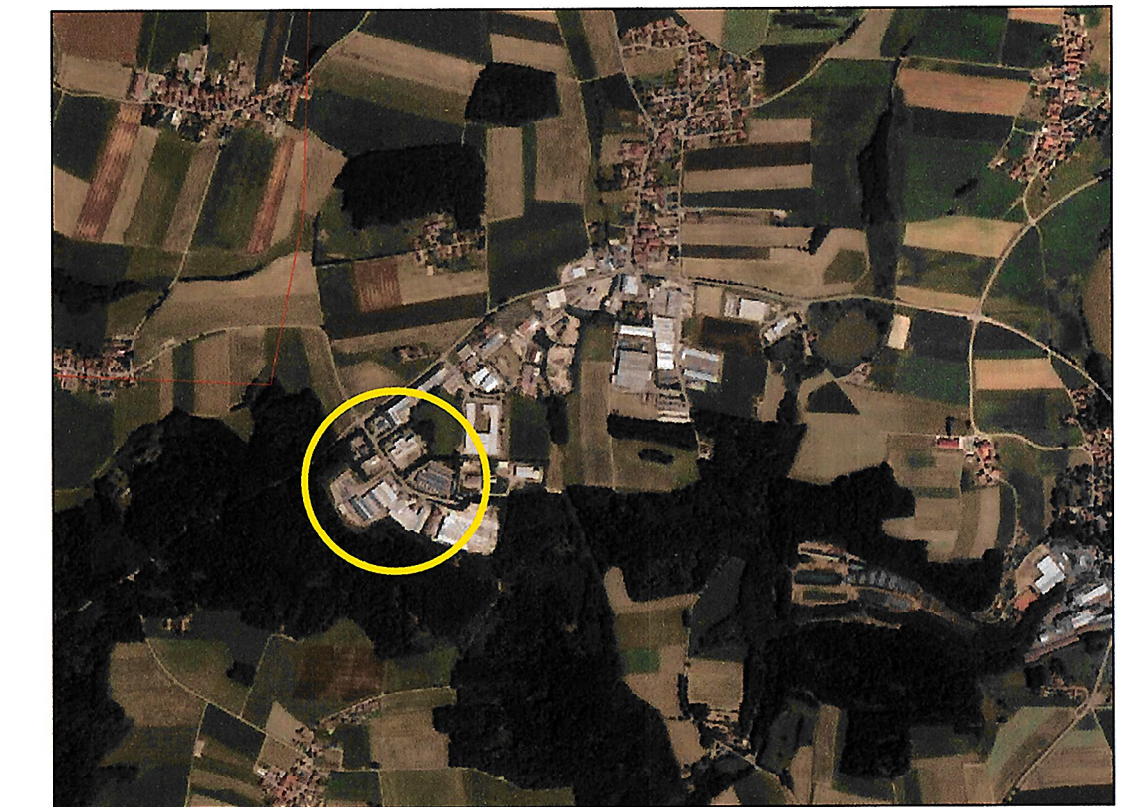
Hauzenberg, den 08. DEZ. 2021

Bürgermeister/in Donaubauer
1. Bürgermeisterin



DECKBLATT NR. 12 ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

"GI JAHRDORF"



STADT HAUZENBERG
LANDKREIS PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Datum Entwurf 28.08.2020
Änderung/Ergänzung 07.01.2021
Endausfertigung 15.11.2021

Verantwortlicher:
F. B. L. ...
Kusserstr. 29, 94031 Hauzenberg
Tel. 08586/2056, Fax 08586/2057



PLANUNTERLAGEN

DIGITALE FLURKARTE ÜBER DEN BEREICH JAHRDORF PER E-MAIL VON DER STADT HAUZENBERG VOM OKTOBER 2018. HÖHENSCHICHTLINIEN UND FLURKARTE MIT NEUEN VERMESSUNGEN WURDEN VOM ING.BURO FESL+BAUER ERSTELLT, UND PER E-MAIL IM FEBRUAR 2008 UND MAI 2020 ÜBERMITTELT. ALTE GELTUNGSBEREICHSGRENZEN WURDEN ÜBER SCAN IN DIE DIGITALEN PLANUNTERLAGEN ÜBERNOMMEN. FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN WERDEN. ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.